

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-2554 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10.072/151-1.1/85

Forderungen der italienischen Regierung
aus Anlaß der Überstellung des ehemali-
gen SS-Sturmbannführers Walter REDER nach
Österreich;

Anfrage der Abgeordneten KRAFT und
Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1158/J

11451AB

1985 -04- 22

zu 11581J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat KRAFT, Dr. ERMACORA und Kollegen am
21. Feber 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1158/J,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1-3: Die Beantwortung obliegt nicht dem ho. Vollzugsbereich.

Zu 4: Gegenüber dem Herrn BM für auswärtige Angelegenheiten
persönlich (fmdl.) am 23.1.1985.

Zu 5: Vorweg darf mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß
die Geheimhaltung im ho. Ressortbereich lückenlos gewähr-
leistet werden konnte. Die wesentliche Maßnahme zur Ge-
währleistung der Geheimhaltung lag naturgemäß darin, daß
meinerseits nur die unbedingt für die Abwicklung not-
wendigen Personen informiert wurden.

- 2 -

Zu 6: Ich möchte nochmals betonen, daß die Geheimhaltung im Bereich des Bundesheers sowie meiner Zentralleitung lückenlos gewährleistet war und erst durch eine Indiskretion in Rom die Tatsache der Rücküberstellung Walter REDERS bekannt wurde. Dadurch war ab dem mittleren Vormittag des 24.1. die Öffentlichkeit informiert und in weiterer Folge wohl nicht überraschend, daß der ORF ein Fernsehteam entsandte.

Zu 7: Aufgrund der militärischen Angelegenheiten, weil die geforderte Abschirmung eine integrierte Begleitmaßnahme der technischen Abwicklung der Übernahme war.

Zu 8: Da die technische Abwicklung der Rückführung Walter REDERS eine militärische Angelegenheit ist, war die Unterbringung in einer militärischen Sanitätsanstalt (Heeressanitätsanstalt BADEN/Martinek-Kaserne) ebenfalls eine integrierte Begleitmaßnahme, außerdem ist das Gleichbehandlungsgebot von Kriegsgefangenen und Angehörigen der eigenen Streitkräfte ist wohl eines der wesentlichen Elemente des Kriegsvölkerrechtes.

Zu 9: Ja.

Zu 10: Siehe Antwort zu 8.

Zu 11: Ja.

Zu 12: Entfällt.

Zu 13: Von mir selbst mit dem Ergebnis, daß jemand, dem der Status eines Kriegsgefangenen zukommt im Sinne des 3. Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen zu behandeln ist.

- 3 -

Zu 14: Beides, weil - wie schon vom Herrn Bundeskanzler in seinem Bericht an den Nationalrat ausgeführt - beide genannten Verträge auf REDER angewendet wurden.

Zu 15: Ja.

Zu 16: Der Status eines Kriegsgefangenen kam Walter REDER nach italienischem Recht zu. Mit Beschluß des Militärgerichtshofes BARI vom 14.7.1980 ist die bedingte Entlassung Walter REDERS bewilligt worden, er aber der Sicherheitsmaßnahme der Schutzaufsicht für die Dauer von mindestens 1 Jahr unterworfen und verfügt worden, daß er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener der nach Beendigung der Kampfhandlungen wegen Strafverfügung nicht freigelassen wurde, in seinem eigenen Interesse als Internierter auf die Dauer von 5 Jahren in der Militärstrafanstalt angehalten werde. Walter REDER ist somit als freigelassener Kriegsgefangener im Sinne des 3. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 anzusehen.

Wien, 21. April 1985

